

75. Unter welchen Voraussetzungen kann nach den Vorschriften des rheinischen Rechtes ein gültiges Handgeschenk (don manuel) erfolgen? Kann insbesondere, soweit es sich um Schenkung von Wertpapieren handelt, die Besitzübertragung in wirksamer Weise dadurch bewirkt werden, daß der Schenkgeber diese Papiere im Namen des Beschenkten bei einer Bank hinterlegt?

Code civil Artt. 894. 931.

II. Civilsenat. Urth. v. 14. Juni 1887 i. C. J. (Bekl.) w. K. (Kl.)  
Rep. II. 37/87.

- I. Landgericht Straßburg.  
II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Kläger K., der vom Februar 1885 an mit der damals in Straßburg als Schauspielerin angestellten Beklagten ein Liebesverhältnis unterhielt, hat im Mai 1885 bei einer Straßburger Bank auf deren Namen Wertpapiere im ungefähren Werte von 32 000 M hinterlegt, dagegen die Coupons und vorerst auch die von der Bank ausgestellten Empfangsscheine behalten. Erst später hat er letztere der Beklagten ausgehändigt. Nachdem sich die Parteien getrennt hatten, erhob Kläger Klage auf Feststellung seines Eigentumsrechtes an den Wertpapieren und Herausgabe der Empfangsscheine, welcher vom Landgerichte Straßburg entsprochen wurde. Die Berufung gegen das Urteil erster Instanz wurde vom Oberlandesgerichte verworfen, und die hiergegen eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Ausführungen des Berufungsgerichtes erscheinen zwar insofern als unzutreffend, als dargelegt wurde, eine Übertragung des Besitzes der angeblich geschenkten Wertpapiere könne schon deshalb nicht angenommen werden, weil diese Papiere selbst niemals von Hand zu Hand ausgeliefert worden seien, auch sei es rechtlich unmöglich, daß Kläger die Hinterlegung der Papiere namens der Beklagten vorgenommen habe. Ist auch dem Berufungsgerichte darin zuzustimmen, daß zu einem wirksamen Handgeschenke eine wirkliche Übertragung des Besitzes im Sinne des Art. 1141 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorausgesetzt wird und eine bloße Erklärung des Schenkgebers, daß er die geschenkten Gegenstände fernerhin für den Beschenkten besitzen wolle, diese Besitzübertragung (Tradition) nicht ersetzen kann, so kann doch nicht zugegeben werden, daß ein Handgeschenk durch Hinterlegung von Wertpapieren für den Beschenkten überhaupt nicht verwirklicht werden könne. Hätte der Kläger in der Absicht, der Beklagten den Besitz an den in Frage stehenden Papieren zu übertragen, diese auf deren Namen bei der Banque de Mulhouse in der Weise hinterlegt, daß dieselbe thatsächlich in der Lage gewesen wäre, über die Papiere frei zu

verfügen, und hätte er insbesondere der Beklagten die auf ihren Namen lautenden Empfangsscheine vorbehaltlos übergeben, so würde dadurch der wirkliche Besitz (possession réelle) an den Papieren auf die Beklagte ebenso übertragen worden sein, wie wenn der Kläger die Papiere der Beklagten übergeben und sie dieselben dann selbst hinterlegt hätte. Die Beklagte wäre dann thatsächlich und rechtlich ebenso in der Lage gewesen, frei über die Papiere zu verfügen, wie wenn sie dieselben selbst aufbewahrt hätte. Eine derartige Hinterlegung hat aber nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen nicht stattgefunden. Vielmehr hat der Kläger bei der Hinterlegung nicht bloß die Kuponshogen, sondern auch die von der Bank ausgestellten Empfangsbefehinigungen zunächst in seinem Besitze behalten und außerdem den Bankbeamten gegenüber Äußerungen gemacht, aus welchen diese den Schluß zogen, ohne besondere Ermächtigung des Klägers dürften die hinterlegten Wertpapiere der Beklagten auch gegen Aushändigung der Empfangsscheine nicht ausgeliefert werden. Dem gegenüber macht nun zwar die Revisionsklägerin geltend, auf die als rechtsirrtümlich anzusehende Meinung der Bankbeamten, für welche lediglich die Empfangsscheine maßgebend gewesen seien (Art. 1937. des Bürgerlichen Gesetzbuches), könne es nicht ankommen, und die Besitzübertragung sei jedenfalls in dem Augenblicke erfolgt, in welchem die Empfangsscheine der Beklagten vom Kläger ausgehändigt worden seien. Aber es ist nicht nötig, auf diese Einwendungen näher einzugehen, weil es nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen unter allen Umständen an wesentlichen Voraussetzungen eines gültigen Handgeschenktes fehlt, sonach die angefochtene Entscheidung auch dann gerechtfertigt wäre, wenn eine wirkliche und wirksame Übertragung des Besitzes stattgefunden hätte. Daß die Vorschrift des Art. 931 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher eine Schenkung nur durch Notariatsakt geschehen kann, dann keine Anwendung findet, wenn es sich um bewegliche Sachen (res corporales mobiles) handelt, deren Besitz dem Beschenkten vom Schenkgeber selbst (von Hand zu Hand) übertragen wird, ist von der Rechtsprechung jederzeit anerkannt worden. Auch geben die Bedenken, welche der Revisionsbeklagte gegen diese schon früher vom Reichsgerichte in einem Urteile vom 2. Dezember 1879,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 220, gebilligte Auffassung erhob, keine Veranlassung, von derselben abzugehen.

Damit aber ein solches Handgeschenk angenommen werden kann, muß vor allem feststehen, daß die Übergabe der beweglichen Gegenstände in der Absicht der Schenkung erfolgt ist, d. h. daß der Übergabende die Absicht hatte, sich der in Frage stehenden Gegenstände sofort und unwiderruflich (actuellement et irrevocablement) zum Vorteile des diese Schenkung annehmenden Beschenkten zu begeben (Art. 894 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Erfolgt die Besitzübertragung überhaupt nicht in der Absicht der Schenkung, sondern aus einem anderen Grunde, oder will doch derjenige, welcher die beweglichen Sachen einem Anderen überläßt, diesem das Eigentum daran nicht sofort übertragen, sondern sich noch die freie Verfügung über diese Gegenstände vorbehalten, so liegt eine wirksame Schenkung, ungeachtet der erfolgten Besitzübertragung, nicht vor.<sup>1</sup> Im vorliegenden Falle hat nun der erste Richter, dessen Ausführungen das Berufungsgericht durchweg beigetreten ist, festgestellt, der Kläger habe nicht die Absicht gehabt, das Eigentum an den hinterlegten Wertpapieren sofort und ohne weiteres auf die Beklagte zu übertragen, sondern dieser nur unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen, welche nicht eingetreten seien, versprochen, ihr 40 000 Frs. zuzuwenden, und die Hinterlegung der Wertpapiere lediglich zum Zwecke der Sicherstellung dieses bedingten Versprechens vorgenommen. Durch diese Feststellung allein, bezüglich deren nicht zu erkennen ist, daß ihr ein Rechtsirrtum zu Grunde liege, würde aber schon die Zuerkennung der Klage gerechtfertigt, bei der es sich der Sache nach lediglich um die Feststellung handelte, daß ein gültiges Handgeschenk nicht vorliege. Die Revisionsklägerin macht zwar in dieser Beziehung noch geltend, der erste Richter habe ebenso wie das Berufungsgericht übersehen, daß es nicht auf die Zeit der Hinterlegung der Wertpapiere, sondern lediglich auf den Zeitpunkt ankomme, in welcher der Kläger der Beklagten die von der Bank ausgestellten Empfangsbefcheinigungen übergeben habe. Aber diese Rüge ist unbegründet; denn der erste Richter hat ausdrücklich festgestellt, auch die Aushändigung der Empfangsscheine an die Beklagte sei nicht in der Absicht erfolgt, derselben nun das Eigentum an den Papieren zu übertragen, sondern es habe dieselbe dadurch

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Zachariä-Dreyer, Bd. 4 S. 659 C. 243. 244; Demolombe, Bd. 20 Nr. 57 ff. C. 48 ff.; Laurent, Bd. 12 Nr. 277. 284; Bressolles, Dons manuels C. 142 ff. Nr. 98. 99; Fuchelt's Zeitschrift Bd. 12 C. 546 ff., Bd. 13 C. 375, Bd. 15 C. 356.

lediglich in die Lage versetzt werden sollen, sich, falls eine der Bedingungen, von welchen das Versprechen des Klägers abhängig gemacht worden sei, insbesondere dessen Tod eintrete, den Besitz der Papiere zu verschaffen und den Erben gegenüber ihre Rechte geltend zu machen. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht, das sich die thatfächlichen Feststellungen des ersten Richters aneignete, die von der Beklagten eingelegte Berufung ohne Rechtsirrtum zurückzuweisen, soweit durch dieselbe die Abweisung der Klage erreicht werden sollte.“